

### Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 006485/2007/0017

0

GZ: A8 006647/2013/0035

Immobilientransaktion Stadt Graz-

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH;

Rückkauf diverser Leasingobjekte

- 1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes
- 2. Abschluss von Mietverträgen zwischen der Stadt Graz und der GBG
- Nachtragskredite über € 189.400,-in der OG 2014

			SIADI
C	D	Λ	7
	1/		
-	INAN	17DIRE	MOIT

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

Personal-, Finanz-, Beteiligungsu. Immobilienausschuss

BerichterstatterIn:	
	************************

Graz, 27.02.2014

# Bericht an den Gemeinderat

Die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH hat im Immobilientransaktionen mit der Stadt Graz u.a. die in der Beilage 1 aufgelisteten leasingfinanzierten, mit Baurechten belasteten, Liegenschaften erworben.

Auf den Baurechtseinlagen dieser Liegenschaften ist jeweils ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Graz intabuliert.

Zum Zweck der Leasingfinanzierung hat die Stadt Graz aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen mit der Immorent bzw. deren Tochtergesellschaften für die oben genannten Objekte insbesondere folgende Verträge abgeschlossen:

- unbefristeter Immobilienleasingmietvertrag mit einem 15-jährigen Kündigungsverzicht 1.
- 2. Einräumung eines 50-jährigen Baurechts auf der Liegenschaft
- Andienungsrecht, das Baurecht nach Ablauf des Kündigungsverzichtes zurückzukaufen 3.

Der Kündigungsverzicht der Immobilienleasingmietverträge endet für alle Objekte im Jahr 2014. Es ist nunmehr der Rückkauf der Baurechte samt den zugehörigen Bauwerken zu den jeweiligen Stichtagen durch die GBG (unter Inanspruchnahme der USt-Befreiung) zu einem Gesamtrückkaufpreis von € 3.295.229,76 vorgesehen.

In allen Fällen jedoch wird der Stadt Graz die bis dahin angesparte Kaution in selber Höhe rückerstattet werden, wobei beabsichtigt ist, die Zahlung im Kompensationsweg direkt von der GBG an die Stadt Graz zu leisten.

Die von den Leasinggesellschafen angebotene Option einer möglichen Verlängerung der Leasingverträge wurde mit der GBG erörtert, jedoch mit dem Ergebnis, dass doch der Ankauf der Objekte die für das Haus Graz bessere Lösung darstellt.

In diesem Fall fällt zwar die Grunderwerbsteuer an, welche aber letztlich über den Finanzausgleich großteils wieder an die Stadt Graz zurückfließt, sodass bei einer Verlängerung der Kalkulationszinssatz höher wäre als die derzeitige interne Finanzierungsbasis. Für eine Vermeidung der Grunderwerbsteuer haben auch die Steuerexperten keine rasche Lösung zur Verfügung stellen können.

0

Um den Rückkauf der Baurechte nunmehr durchführen zu können, benötigt die GBG beglaubigt unterfertigte Löschungserklärungen für die zugunsten der Stadt Graz eingetragenen Vorkaufsrechte.

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Graz gegenüber der jeweiligen Leasinggesellschaft Schad- und Klagloserklärungen für alle Objekte abzugeben. Diesem Bericht ist als Beilage 2 eine Mustervereinbarung angeschlossen, welche einen integrierenden Bestandteil bildet.

Nutzerin der Objekte wird auch weiterhin die Stadt Graz sein. Die Liegenschaften Nibelungengasse 18, 20 und Augasse 81 mietet die Abteilung für Bildung und Integration an, die restlichen 5 Liegenschaften die Abteilung für Immobilien. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Mustermietverträge zwischen der GBG und der Stadt Graz zu genehmigen.

Die Rückmiete der Objekte durch die Stadt Graz erfolgt zu 5% der Anschaffungskosten p.a. und war diese Miethöhe bei der damaligen Immobilientranche auch die Kalkulationsgrundlage für den Abschlag zum Kaufpreis der baurechtsbelasteten Liegenschaften. Das beiliegende Anbot wird nicht unterfertigt. Die Annahme des Anbotes erfolgt ausschließlich konkludent durch Duldung der Nutzung durch die Vermieterin.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

## **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 9 sowie § 95 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI Nr 130/67 idF LGBI Nr 8/2012, beschließen:

- 1. Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im jeweiligen Baurechtsvertrag eingeräumten Vorkaufsrechtes an den im Motivenbericht genannten Liegenschaften. Die Errichtung sämtlicher mit der Durchführung verbundenen Erklärungen (insbes. Löschungserklärungen) wird vom Präsidialamt- Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt. Die im Zusammenhang mit dem Rückkauf gegenüber den Leasinggesellschaften abzugebenden Schad- und Klagloserklärungen in Form der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Mustervereinbarung, wird genehmigt.
- Auf Basis des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Musteranbots wird der Abschluss der Mietverträge zwischen der GBG und der Stadt Graz, Abteilung für Immobilien sowie Abteilung für Bildung und Integration, für die im Motivenbericht genannten Objekte genehmigt.

Die Finanzierung durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH in Höhe von € 3.295.229,76 zuzüglich 5% Nebenkosten (= € 3.459.991,25) erfolgt über den Cash Pool. 3. In der OG des Voranschlags 2014 werden die Fiposse 1.21100.700505 "Mietzinse, GBG-Mieten" um € 44.800,--1.84000.700515 "Mietzinse, GBG-Mieten" um € 144.600,--2.91400.080000 "Beteiligungen" um € 189.400 .-erhöht. 3 Beilagen: 1) Liste Leasingrückkäufe 2014 2) Mustervereinbarung mit der Leasinggesellschaft 3) Musteranbot zum Abschluss eines Mietvertrages Die Bearbeiterin: Der Abteilungsvorstand: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha Der Finanzreferent: StR Univ. Doz. Dl Dr. Gerhard Rüsch Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ...... Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses Die Schriftführerin: Der/Die Vorsitzende: Der Antrag wurde in der heutigen | öffentl nicht öffentl. Gemeinderatssitzung bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.

Graz, am

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Der / Die SchriftführerIn:

# Leasingrückkäufe aus Tranchen



	4 23	4		1	4		21	4	Tranche ver	NI. IL	2
								1	vertrag K	NI. IL NAUI-	K
	63112		T	1	1	+	+	7	KG   Gr	_	_
	Gosting	Leonnard	Murreid	Balerdon	Gosting	IIII le le oldut	Innere Stadt	-	Grundbuch		
	0022	+-	840	133	213	100	300	-	EZ		
	341/250	1325	159/19	312/6	309/2	000	190		GrSt-Nr		
	4591	1263	2132	304	2628	139	250	3	GB-Fläche		
	Augasse 81	Nibelungengasse 18, 20	Mittelstraße 23	Grasbergerstraße 11, Karl-Morre-Straße 42	Anton-Kleinoscheg-Straße 23	Naiser-Franz-Josef-Kai 60	Kaiserieiogasse 25		Adresse		
								00-1	1	nein = 0	The state of the s
	30.09.2014	30.09.2014	1 31.07.2014	1 31.07.2014	1 30.06.2014	1 30.06.2014	1 31.03.2014	70/4	1000	am Histo	
€ 3.295.229,76	€ 178.457,23	€ 181.091,62	€ 493.630,23	€ 454.819,30	€ 552.666,00	€ 522.168,85	€ 912.396,53	NV-6	NIV-C	Baurecht exkl   Miete ah RR - Mietaufwand   n a exkl	- delinanopicio
€ 3.295.229,76 € 439.129,07 € 189.307,00	€ 84.324,81	€ 94.785,44	€ 51.082,83	€ 39.649,67	€ 50.047,52	€ 30.914,50	€ 88.324,30	Elide	End.	Miete ah BR -	
€ 189.307,00		€ 23.696,36		€ 16.520,70			€ 66.243,22	2014	2004	Mietaufwand	
265.067,28	€21.081,20 €11.001,48	€ 11.055,00	€ 21.284,51 € 41.089,08	€ 37.766,52	€ 25.023,76 € 45.827,76	€ 15,457,25 € 42.934,56	€ 75.392,88	Naution	p.u. can.	n a ovki	Predambigue

abgestimmte Rückkaufpreise mit FD und Leasinggesellschaft abgestimmte Rückkaufpreise mit FD

Stadt Graz 8010 Graz, Rathaus

0

	n die Leasinggesellschaft"	
B:	aurecht auf EZ, BREZ, KG, nmobilienleasingmietvertrag vom	Graz, am
Se	ehr geehrte Damen und Herren,	
m G	er Baurechtsvertrag vomhinsichtlich oben angeführten Baurechts soll itgeteilt wurde – aufgelöst werden und in diesem Zusammenhang das Gebäu BG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (FN 165279 h), im folgen enannt, als Liegenschaftseigentümerin übertragen werden.	de an die
Fo ur Ko Di	/ir halten Sie für etwaige aus vorgenannter Übertragung resultierenden Ansprorderungen (von der GBG oder von Dritten) jedweder Art (auch betreffend Kosternd Gebühren) vollkommen schad- und klaglos. Davon ausgenommen sind jedocosten der diesbezüglichen Rechtsberatung, die die Vertragsparteien jeweils selbie GBG wurde von uns über sämtliche bestehenden Miet- oder utzungsverhältnisse informiert.	n, Steuern h allfällige
sir de Er ge Er Ar	a wir als Mieter gemäß mit Ihnen abgeschlossenem Immobilienleasingmietvertrag vond, Ihnen als Vermieter alle Aufwendungen, die Ihnen in ihrer Eigenschaft als Eiges Mietobjektes erwachsen, zu ersetzen, sind wir auch verpflichtet Ihnen die Kostrstellung eines Energieausweises anlässlich des Verkaufes zu ersetzen. Wir sin ekommen, dass wir aus Kostenminimierungsgründen auf die Erstellur nergieausweises verzichten und dass wir Sie an Stelle dessen hinsichtlich nsprüche der GBG, welche aus der Nichtvorlage eines Energieausweises resultierer chad- und klaglos halten werden.	entümerin en für die id überein ng eines
Ur El an da ve	estgehalten wird, dass mit grundbuchsfähiger Unterfertigung aurechtsauflösungsvertrages durch die GBG und die	sowie Höhe von im Betreff ngen über geht. Wir geführten

Form auch immer – der ...... gegenüber in der Vergangenheit gegebenenfalls entstandener Forderungen, insbesondere auf die Forderung der Rückzahlung der Kaution.

Sämtliche sich aus dieser Vereinbarung allfällig ergebenden Kosten und Gebühren werden von uns getragen.

0

# Mit freundlichen Grüßen

Für die Stadt Graz: (Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.02.2014, GZ.: A8 006485/2007/0017, A8 006647/2013/0035)

	Der Burgermeister:	
Gemeinderat:		Gemeinderat:
Einverstanden und akzeptiert :		
"Leasinggesellschaft"	•••	

# **Anbot zum Abschluss eines Mietvertrages**

Hiermit bietet die Stadt Graz	den Abschluss eines	Bestandsvertrages	wie folgt an:
-------------------------------	---------------------	-------------------	---------------

# Vertragspartner:

Die GBG- Gebäude – und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden kurz "Vermieterin" genannt, einerseits

und

0

Die Stadt Graz, p. A. Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, im Folgenden kurz "Mieterin" genannt, andererseits:

Dies nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Die Ve	rmieterin ist E	igentü	imerin	der L	-iegenscha	aft EZ .	Grundb	uch		KG	. mit
dem	Grundstück	Nr.		im	unverbür	gten	Gesamtausn	naß	von	,	und
verfüg	ungsberechtig	te Be	sitzerir	ı der	(derzeit	noch	im Baurecht	der			)
daraut	f befindlichen	Obje	kte de	er		. und			Mit	Wirkung	zum
	wird das B	aurech	it der				gelöscht.				

§ 2

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet den in § 1 beschriebenen Mietgegenstand. Festgehalten wird, dass die Mieterin den Mietgegenstand seit jeher nutzt und diesen genau kennt.

Das Mietverhältnis beginnt mit Angebotsannahme und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien verzichten bis zur Verwertung des Mietgegenstandes in Form des Verkaufes bzw.- der Vermietung an einen Dritten, jedenfalls aber bis zur Tilgung des auf den Mietgegenstand entfallenden Kaufpreisdarlehens auf die Aufkündigung des Mietverhältnisses; dies auch gegenüber Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgern der Vermieterin (und insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, wie Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen etc.).

Die einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses ist jederzeit möglich.

Die Mieterin ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung bzw. zur prekaristischen Überlassung des gesamten Mietgegenstandes an Dritte berechtigt. Dabei sind in den Unterbestandverträgen Kündigungsfristen der Gestalt sicherzustellen, dass zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist das Unterbestandverhältnis gekündigt werden kann. Die nur temporäre Vermietung oder prekaristische Überlassung von Turnsälen oder Gebäudeteilen bedarf keiner Zustimmung durch die Vermieterin.

§ 4

Das vereinbarte monatliche Entgelt besteht aus

- a) dem Mietzins und
- b) den anfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben

Als			wird		ein		Betrag	von		netto	
EUR		pro	Monat,	somit	netto	<b>EUR</b>		p.a.	(in	Worten:	
								11. <b>*</b> 127.000.070-01.	*********		

Die Vermieterin verpflichtet sich von Ihrem Optionsrecht gem. § 6 (2) UStG nach Wahl der Mieterin Gebrauch zu machen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Etwaige sich für die Vermieterin aufgrund der von der Mieterin gewählten Verrechnung, ergebende Beträge für Vorsteuerberichtigungen, sind der Vermieterin durch die Mieterin zu ersetzen.

Als Betriebskosten und laufende öffentl. Abgaben gelten jedenfalls jene Aufwendungen, die in den §§ 21 bis 24 MRG genannt werden bzw. jede tatsächliche Ausgabe, die die Vermieterin aus dem Titel ihrer Eigentümerschaft für den Betrieb der Liegenschaft an Dritte zu leisten hat.

Festgestellt wird, dass solange die Mieterin den Mietgegenstand verwaltet, wechselseitig auf die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes verzichtet wird.

Die Vermieterin hat das Recht während des Mietverhältnisses neue, kraft öffentlichrechtlicher Verpflichtung entstehende Abgaben und Mehrkosten auf den Mietzins umzulegen.

0

Der vereinbarte Mietzins samt Zuschlägen ist im Voraus, monatlich jeweils zum 1. des Monats zu bezahlen.

Einvernehmlich wird ausdrücklich vereinbart, dass mit den jeweils zuletzt einlangenden Zahlungen zuerst automatisch allfällige zu diesem Zeitpunkt bestehende Zahlungsrückstände abgedeckt werden.

Im Falle des Verzuges der vereinbarten Mietzinsleistung kommen zusätzlich Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Ausmaßes zur Verrechnung.

Die Mieterin übernimmt die Verpflichtungen die dem Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 StVO zukommen, oder gibt diese unter Schad- und Klagloshaltung der Vermieterin an einen befugten Dritten weiter. Die Weitergabe dieser Verpflichtung nach § 93 StVO an einen Nutzer wird einvernehmlich ausgeschlossen.

§ 5

Die gesamte Verwaltung des Mietgegenstandes einschließlich der Mietzinsvorschreibung, der Jahresabrechnung, der Verrechnung mit der Vermieterin sowie der Entrichtung sämtlicher Betriebskosten im Sinne des § 4 dieses Anbotes obliegt der Mieterin. Als Verwalterin der Liegenschaft wird die Mieterin einen Energieausweis erstellen lassen und die Kosten dafür der Mieterin verrechnen.

Das Bestandobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln und zu warten. Die Erhaltungspflicht der Vermieterin gemäß § 1096 ABGB wird hiermit ausdrücklich auf die Mieterin überbunden. Diese Erhaltungspflicht der Mieterin umfasst alle Teile der Bestandsache, also auch den Garten samt Einfriedung sowie sämtliche Installationen und die Außenhaut des Gebäudes. Erforderlichenfalls hat die Mieterin im Zuge ihrer Erhaltungspflicht auch Neuanschaffungen vorzunehmen. Festgehalten wird, dass diese Regelungen bei der Bemessung des Mietzinses berücksichtigt wurde; sie entspricht daher jedenfalls der Billigkeit. Die vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten der Mieterin bestehen unabhängig von allfälligen Ansprüchen des tatsächlichen Nutzers des Bestandobjektes: diesbezüglich hat die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

Kommt die Mieterin ihrer vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der Arbeiten jederzeit auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen.

Die Mieterin erklärt sich damit einverstanden die allenfalls auf dem Mietgegenstand liegenden Grünflächen je nach Maßgabe, jedoch zumindest 2 mal p.a. zu mähen, bzw. einen allfälligen (Dritten) Nutzer dazu anzuhalten.

Die Mieterin hat für den ausreichenden Versicherungsschutz des Mietgegenstandes zu sorgen, wobei die Prämienzahlung direkt durch sie erfolgt. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung von aktuellen Versicherungswerten, die auch sämtliche Haftungen der Eigentümerin – also der Vermieterin – deckt, ist zwingend erforderlich und hat durch die Mieterin zu erfolgen, sodass im Falle eines Schadenseintrittes die Wiederherstellung des Objektes jedenfalls garantiert ist.

Die Feuerversicherungen sind zugunsten der Vermieterin zu vinkulieren, alle übrigen Versicherungen sind auf Wunsch der Vermieterin zu Ihren Gunsten zu vinkulieren. Die Mieterin hat der Vermieterin Kopien dieser Verträge zu übermitteln.

Ist im Falle eines Schadeneintrittes die Versicherungsentschädigung für die Schadensbehebung nicht ausreichend bzw. wurde keine Versicherung durch die Mieterin abgeschlossen, obliegt die Kostentragung der Mieterin und ist die Vermieterin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten, ausgenommen bei Naturkatastrophen, Krieg udgl. Die Verpflichtung, das vereinbarte monatliche Entgelt gem. § 4 dieses Vertrages zu leisten, besteht unabhängig von der Nutzbarkeit des Mietgegenstandes.

Die Mieterin hat im Falle eines jeden Schadenseintrittes die Vermieterin davon unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen und nach Zustimmung der Vermieterin die Schadenabwicklung durchzuführen und der Vermieterin zu berichten.

Die Mieterin verpflichtet sich, die Vermieterin bei der Zustandskontrolle des Bestandsgegenstandes zu unterstützen und ihr nach vorheriger Terminvereinbarung, bzw. bei Gefahr im Verzug jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes muss sich dieser frei von Fahrnissen in kontaminierungsfreiem Zustand befinden.

Die Vermieterin ist in Kenntnis darüber, dass der Vertragsgegenstand nach den schulrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb der öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz gewidmet ist. Die Vermieterin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Mieterin ihren Verpflichtungen als gesetzliche Schulerhalterin der öffentlichen Pflichtschulen gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nachkommen kann. Auf Basis der im Schulentwicklungskonzept festgestellten Prioritäten sind Neu-, Aus- und Zubauten bzw. Sanierungen am vertragsgegenständlichen Objekt nach Beschluss durch den Gemeinderat ausschließlich durch die Vermieterin umzusetzen, soferne dieser einen entsprechenden Finanzierungsvertrag und eine Haftungsübernahme durch die Stadt Graz ausgefolgt wird.

Sollten während des Mietverhältnisses dennoch bauliche Tätigkeiten (Neu-, Aus- und Zubauten bzw. Sanierungen) durch die Mieterin vorgenommen werden, so dürfen diese von der Mieterin auch auf eigene Kosten ohne Zustimmung durch die Vermieterin vorgenommen werden, soferne keine behördlichen Bewilligungen erforderlich sind. Die Mieterin verpflichtet sich jedoch, die Vermieterin über alle baulichen Maßnahmen zu informieren. Wenn behördliche Bewilligungen notwendig sind, ist nachweislich die Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese verpflichtet sich bereits jetzt, ihre Zustimmung zu geben und

die behördlichen Ansuchen als Grundeigentümer mit zu unterfertigen, wenn durch die geplanten Baumaßnahmen keine Verringerung des Verkehrswertes der Liegenschaft eintritt.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen Investitionen der Mieterin entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 6

Es wird Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart. Der Mietzins ist nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2011 verlautbarte Indexzahl.

Der Mietzins wird am 01.01. eines jeden Jahres ohne Berücksichtigung eines Schwellenwertes an den VPI angepasst, wobei dieser Berechnung die aktuell verfügbaren Indexziffern zugrunde zu legen sind. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Rechnung der weiteren Valorisierungen. Die Vermieterin ist berechtigt die Wertsicherungsvereinbarung nach der Umstellung des Österreichischen Verbraucherpreisindex durch einen entsprechenden Nachfolgeindex weiterzuberechnen.

Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen/europäischen Bank vorgenommene EURIBOR-Berechnung heranzuziehen.

§ 7

Nach Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der erforderlichen Beschlussfassung in den zuständigen Organen der Mieterin und der Vermieterin.

§ 8

Dieses Anbot wird von der Stadt Graz erstellt und entstehen daher aus diesem Titel keine Kosten.

Dieses Anbot wird nicht unterfertigt. Die Annahme des Anbotes erfolgt ausschließlich konkludent durch Vorschreibung der ersten Monatsmiete.

Graz, im ...... 2014.

0